



Reglement
zur Qualitätsbescheinigung über die lebensmittelrechtliche Sicherheit
(Reglement Qualitätsbescheinigung, RQB)
vom 15. September 2009

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 64 Abs. 1 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung) vom 30. Juni 2009¹⁾,

erlässt folgendes Reglement:

§ 1

Kontrollbereiche und Gewichtungsfaktoren

Die Bewertung erfolgt auf einer risikobasierten Kontrolle. Für die Qualitätsbescheinigung erfahren die vier Kontrollbereiche die nachfolgende Gewichtung:

a) Selbstkontrolle	Faktor:	1
b) Lebensmittel	Faktor:	2
c) Prozesse, Tätigkeiten	Faktor:	2
d) Räumlich-betriebliche Verhältnisse	Faktor:	1

§ 2

Numerische Bewertung der Kontrollbereiche

¹ Für jeden Kontrollbereich kommen die folgenden numerischen Bewertungen zur Anwendung:

Stufe 1	keine Mängel (Lebensmittelsicherheit gewährleistet)	3 Punkte
Stufe 2	kleine Mängel (Lebensmittelsicherheit beeinträchtigt)	2 Punkte
Stufe 3	erhebliche Mängel (Lebensmittelsicherheit in Frage gestellt)	1 Punkt
Stufe 4	grosse Mängel (Lebensmittelsicherheit nicht gewährleistet)	0 Punkte

² Die Multiplikation der Punkte mit dem Gewichtungsfaktor gemäss § 1 ergibt das Ergebnis der einzelnen Kontrollbereiche.

¹⁾ BGS 821.11

§ 3

Kontrollergebnis

Das Total der Punktzahl der vier Kontrollbereiche ergibt das numerische Kontrollergebnis. Die maximale Punktzahl beträgt 18. Die Bewertung ergibt sich wie folgt:

Punktzahl:	Bewertung:
16 - 18	sehr gut
≥ 14	gut
≥ 10	genügend
< 10	ungenügend

§ 4

Qualitätsbewertung

Die Qualitätsbewertung für die Qualitätsbescheinigung ist aus dem Durchschnitt der zu berücksichtigenden numerischen Kontrollergebnisse zu ermitteln. Sie erfolgt analog § 3.

§ 5

Darstellung

Die Darstellung der Qualitätsbewertung erfolgt auf der Qualitätsbescheinigung mit den gemäss § 3 aufgeführten Bewertungsstufen "sehr gut", "gut", "genügend" und "ungenügend".

§ 6

Mitteilung

Die Berechnung der Qualitätsbewertung wird gegenüber dem bewerteten Betrieb in einem Begleitschreiben aufgezeigt. Es enthält auch die Rechtsmittelbelehrung über die Einsprachemöglichkeit gegen die Qualitätsbewertung.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Zug, den 15. September 2009

Gesundheitsdirektion



Joachim Eder, Regierungsrat

Seite 3/7

Mitteilung an:

- Staatskanzlei (Veröffentlichung im Amtsblatt)
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Gesundheitsdirektion
- Amt für Verbraucherschutz

A. Jede amtliche Betriebsinspektion des Amtes für Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelkontrolle, ergibt vier risikobasierte Bereichsergebnisse. Die Summe der Bereichsergebnisse ergibt das Kontrollergebnis. Der Durchschnitt des aktuellen und der andern mit zu berücksichtigenden früheren Kontrollergebnisse ergibt die Qualitätsbewertung. Diese wird für den Betrieb und die Konsumentinnen und Konsumenten mit einer einfach lesbaren Qualitätskennzeichnung dargestellt.

B. Der Bewertung der ermittelten Kontrollergebnisse kommt eine grosse Bedeutung zu, können sich daraus doch für einen Betrieb unter Umständen erhebliche wirtschaftliche Folgen ergeben. Die Betriebsinspektion basiert auf dem schweizweit im Einsatz stehenden "Konzept zur Ermittlung des Risikos eines Lebensmittelbetriebes" des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz aus dem Jahre 2007. Dieses basiert auf jenen vier Kontrollbereichen, die schon seit längerem auch für die Ermittlung der Qualitätsbescheinigung verwendet werden. Damit kann sich die Qualitätsbescheinigung auf schon bestehende Beurteilungsgrundlagen abstützen, was den Aufwand reduziert. Daher ist sichergestellt, dass bereits einige Monate nach Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes und der Gesundheitsverordnung entsprechende Qualitätsbescheinigungen erstellt werden können. Ab 1. Januar 2010 stehen diese sämtlichen Betrieben, die Lebensmittel direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgeben, zur Verfügung, soweit sie nicht gemäss § 63 Abs. 3 Gesundheitsverordnung (BGS 821.11) davon ausgenommen sind.

C. Mit den Gewichtungsfaktoren wird in § 1 die Auswirkung allfälliger Mängel betont. So werden Zustand und Kennzeichnung der Lebensmittel sowie die Prozesse und Tätigkeiten an ihnen doppelt so stark gewichtet wie die Selbstkontrolle und die räumlich-betrieblichen Verhältnisse. Selbst wenn in den weniger stark gewichteten Bereichen gewisse Mängel vorliegen, können qualitativ gute Lebensmittel produziert und angeboten werden. Allerdings besteht bei solchen Mängeln immer noch ein erhöhtes Risiko, dass ein nicht konformes Produkt an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden könnte. Dies wird bei der Beurteilung eines Betriebes in die Qualitätsbewertung einbezogen.

Zu beachten ist, dass auch bei einer sehr guten Beurteilung immer auch einzelne Mängel festgestellt werden können, die zwar nach Lebensmittelrecht zu beheben sind, im Rahmen der Gesamtschau aber für die Lebensmittelsicherheit selber noch keine grosse Gefahr darstellen.

D. Die Lebensmittelkontrollen legen ihre risikobasierten Kontrollfrequenzen pro Betrieb aufgrund einer vierstufigen Skala fest. Dieses Konzept bewertet die in § 1 lit. a - d aufgeführten Bereiche, wie sie ebenfalls für die Qualitätsbescheinigung verwendet werden. Damit kann ein und dieselbe Kontrollbewertung doppelt genutzt werden. Das Reglement und damit auch die Bewertungsskala wurde den Direktbetroffenen sowie den Verbandsvertreterinnen und -vertretern an zwei öffentlichen Anlässen im August und September 2009 vorgestellt. Dabei wurde der mehrfach geäusserte Wunsch, die Stufe "sehr gut" um einen Punkt zu erweitern, aufgenommen und umgesetzt.

E. Die in den letzten fünf Jahren erfolgten im Kanton Zug 1'394 Betriebskontrollen, welche auch für die Qualitätsbescheinigung relevant sind, haben folgende Resultate ergeben:

59 %	"gut"
32 %	"genügend"
9 %	"mangelhaft" und "schlecht".

Zum Vergleich: Schweizweit wurden im Jahr 2008 Total 44'073 Betriebskontrollen durchgeführt. Die Beurteilung hat folgende Resultate ergeben:

49 %	"gut"
39 %	"genügend"
12 %	"mangelhaft" und "schlecht"

Bei diesen Beurteilungen wurde im Gegensatz zur vorliegenden Qualitätsbescheinigung über die lebensmittelrechtliche Sicherheit keine Unterteilung zwischen "sehr gut" und "gut" vorgenommen. Bei der Qualitätsbescheinigung ist im Kanton Zug mit einer vergleichbaren, insgesamt eher noch besseren Bewertungsverteilung zu rechnen.

F. Aus der Sicht der Konsumentinnen und Konsumenten ist es wichtig, dass die Qualitätsbescheinigung einfach interpretierbar ist. Mit der in § 5 verankerten vierstufigen Darstellung der Qualitätsbewertung kann die Gesamtbewertung auf einen Blick erfasst und auch beurteilt werden, ohne dass dabei den Konsumentinnen und Konsumenten die gesamte Berechnungsmodalität bekannt gegeben werden muss. Die Qualitätskennzeichnung weist die aus der Bildungslandschaft bekannten Bewertungen (sehr gut, gut, genügend, ungenügend) auf. Der Aufwand zur Erteilung einer Qualitätsbescheinigung kann insgesamt in engen Grenzen gehalten werden. Es muss vor allem eine Ergänzung der Spezialsoftware der Lebensmittelkontrolle vorgenommen werden.

G. Die Betriebe erhalten die Qualitätsbescheinigung zusammen mit einem Begleitschreiben zugestellt, in dem die Berechnung aufgezeigt wird. Damit wird der Begründungspflicht gemäss § 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, BGS 162.1) nachgekommen. Dies dient den Betrieben aber in der Praxis vor allem auch der Nachvollziehbarkeit der Bewertung bzw. der Darstellung der künftigen Optimierungsmöglichkeiten und soll zudem Rückfragen und Rechtswegbeschreitungen möglichst ausschliessen.

H. Nachdem es nicht auszuschliessen ist, dass in Einzelfällen dennoch unterschiedliche Auffassungen über die festgestellte Qualität bestehen können, hat der Regierungsrat in § 64 Abs. 2 die Festlegung eines einfachen und Ziel führenden Rechtswittelweges vorgenommen. Mit der Gewährung der Einsprachemöglichkeit an die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker innert der kantonalen Normfrist von 20 Tagen ist der Rechtssicherheit in Anbetracht der möglichen Auswirkungen einer negativen Qualitätsbescheinigung Genüge getan. Dies gibt der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker die Möglichkeit, die Angelegenheit nochmals in ihrer ganzen Breite und mit freier Kognition zu überprüfen. Es kann davon ausgegan-

gen werden, dass so eine grosse Anzahl von Fällen im gemeinsamen Gespräch erledigt werden kann. Der Entscheid der Kantonschemikerin bzw. des Kantonschemikers kann innert 20 Tagen an den Regierungsrat weiter gezogen werden (§ 66 Abs. 2 und 3 GesG, BGS 821.1 sowie §§ 40 Abs. 2 und 43 Abs. 1 VRG, BGS 162.1).

I. Die im Inspektions- und einem allfälligen zusätzlichen Untersuchungsbericht festgestellten einzelnen Mängel haben im Gegensatz zur Qualitätsbescheinigung eine direkte Auswirkung auf die Lebensmittelsicherheit und damit auch auf die Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Dies ruft nach kurzen Rechtsmittelfristen. Deshalb gilt für die betroffenen Betriebe eine kurze Einsprachefrist von fünf Tagen (Art. 52 ff. Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, LMG, SR 817.0, und § 9 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, VV LMG, BGS 824.2). Damit kann gegen die Verfügungen der Kontrollorgane bei der Vollzugsbehörde Einsprache erhoben werden. Bei Abweisung der Einsprache durch die Vollzugsbehörde kann eine Beschwerde beim Regierungsrat eingebracht werden, hier nun aber mit einer Rechtsmittelfrist von 10 Tagen (§ 9 VV LMG, BGS 824.2, sowie §§ 40 Abs. 3 und 43 Abs. 1 VRG, BGS 162.1).

J. Eine allfällige Überprüfung der kantonalen Qualitätsbescheinigung ist möglicherweise, aber nicht immer zwangsläufig, die Folge der soeben beschriebenen "bundesrechtlichen" Einsprache. Sie kann daher ebenfalls mittels Einsprache für sich allein oder im Verbund mit der "bundesrechtlichen Einsprache" verlangt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Dringlichkeit gelten jedoch für den Bereich der Anfechtung der kantonalen Qualitätsbescheinigung wie dargelegt die ordentlichen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelfristen (20 Tage für Einsprache und auch die anschliessende Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat). Dies wird in der Regel zu zwei getrennten Verfahren führen.

Selbstverständlich können die früheren Kontrollergebnisse auf diesem Wege im Sinne der allgemeinen Rechtssicherheit nicht mehr angefochten werden. Nur die Anfechtung der Bewertung des letzten Kontrollergebnisses und des Berechnungsvorganges der Gesamtbewertung ist möglich.

K. Der vorliegende Beschluss zeitigt keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Regierungsrat

mittels

Veröffentlichung auf

Medienkonferenz

Internet

Medienmitteilung

Intranet

Info des Regierungsrates

Sonstiges

sofort 1 Woche

Zuständig

mittels

Veröffentlichung auf

Direktion

Medienkonferenz

Internet

Staatskanzlei

Medienmitteilung

Intranet

Amt

Sonstiges

Sonstiges

Amtsblatt
